

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 69/06 B

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. Dezember 2005 - L 12 AL 258/04 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt W. T. , B. , B. , beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 27. Januar 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 7. Dezember 2005 - L 12 AL 258/04 - mit einem von ihm unterzeichneten und nach Weiterleitung durch das LSG am 2. März 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 5. Februar 2006 "Gegenvorstellung" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schreiben vom 2. April 2006 hat er für das Beschwerdeverfahren die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts W. T. in B. beantragt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 27. Februar 2006 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 SGG) hat der Kläger weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt. Erst mit Schreiben vom 2. April 2006 hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe (s Seite 8 des Urteils) ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.
- 5 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 166 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)